

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Die folgenden Informationen sollen Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und unnötige Wege ersparen. Sie sollen aufzeigen, welche Schritte Sie unmittelbar nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt durch die Gemeinde erledigt wird. Wir hoffen, Ihnen mit dieser kleinen Wegleitung in einer schwierigen Situation behilflich zu sein.

Todesfall zu Hause	Benachrichtigung des Hausarztes oder eines anderen Arztes. Dieser stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus und gibt sie den Angehörigen ab. Auskunft über den ärztlichen Notfalldienst erhalten Sie unter Tel. 0900 11 14 14 oder Tel. 117 (Polizei).
Tod infolge Unfalls	Bei Unfalltod muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden.
Todesfall in einem Spital oder Heim	In der Regel erfolgt die Meldung an das für den Todesort zuständige Zivilstandsamt direkt vom Spital oder Heim. Die Spital-/Heimverwaltung wird die Angehörigen über die zu erledigenden Formalitäten direkt orientieren.
Einsargung	Erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung. Bei einem Todesfall in Adligenswil ist der Einsargungsauftrag direkt an ein Bestattungsunternehmen zu erteilen. Bei einem Todesfall im Spital/Heim ist das Vorgehen mit der betreffenden Verwaltung abzusprechen.
Meldung an die Gemeindekanzlei Adligenswil Dorfstrasse 4 Tel. 041 375 72 10	Alle Todesfälle von Personen mit Wohnsitz in Adligenswil sind von den Angehörigen so rasch als möglich persönlich bei der Gemeindekanzlei zu melden. Es sind folgende Dokumente mitzubringen: <ul style="list-style-type: none">- Todesbescheinigung des Arztes- Familienbüchlein
Bestattung	<u>Art der Bestattung</u> Die Angehörigen teilen der Gemeindekanzlei mit, ob eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Bestattungswünsche der verstorbenen Person sind zu berücksichtigen. <u>Durch die Angehörigen zu organisieren</u> <ul style="list-style-type: none">- Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle- Überführung ins Krematorium und Abholen der Urne- Organisieren von Trägern für Sarg/Urne, Grabkreuz (auf Wunsch der Angehörigen kann dies gegen Entschädigung von der Gemeinde erledigt werden) <u>Erledigung durch die Gemeindekanzlei Adligenswil</u> <ul style="list-style-type: none">- Weiterleitung ärztliche Todesbescheinigung an Zivilstandsamt- Vereinbarung des Kremationstermines (dieser Termin ist vor der Festlegung des Bestattungstermines zu vereinbaren)- Veranlassung der Graböffnung- Todesanzeige im Anschlagkasten der Gemeinde

Bestattungszeiten	Montag - Freitag: 08.30 - 11.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Samstag: 08.30 - 11.00 Uhr
Meldung des Todesfalles beim Pfarramt	Bei einer kirchlichen Bestattung haben die Angehörigen den Todesfall dem zuständigen Pfarramt zu melden. Findet die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung in Verbindung zu setzen.
Todesanzeigen, Leidzirkulare etc.	Diese sind durch die Angehörigen bei den betreffenden Zeitungsredaktionen selbst in Auftrag zu geben.
Weitere Benachrichtigungen	Angehörige, Bekannte, Arbeitgeber/in, Vermieter/in, Krankenkasse, Pensionskasse, Ausgleichskasse, Versicherungen, Banken, Post
Friedhofreglement, Grabgestaltung, Grabmale	Vorschriften und Informationen über Grabgestaltung und Bepflanzung können dem Friedhofreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen entnommen werden. Diese können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden oder unter adligenswil.ch (Stichwort: Friedhofsverwaltung) heruntergeladen werden. Grabmale sind genehmigungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofverwaltung einzureichen.
Kostenübernahme durch die Gemeinde	Für Verstorbene, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Adligenswil hatten, übernimmt die Einwohnergemeinde folgende Leistungen: - Grabstätte (ohne Kosten für das Öffnen und Schliessen des Grabes) - Leistungen der Gemeindekanzlei und der Friedhofverwaltung Sämtliche übrigen Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen.
Teilungsamt	Das Teilungsamt befasst sich mit der erbrechtlichen Regelung des Nachlassfalles wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und nach kantonalen Vorschriften geregelt ist. Das Teilungsamt wird diesbezüglich mit den Angehörigen in Kontakt treten (siehe sep. Merkblatt des Teilungsamtes).
Wichtige Telefonnummern	Gemeindekanzlei / Teilungsamt 041 375 72 10 Friedhofverwaltung 041 375 72 10 Ärztlicher Notfalldienst 0900 11 14 14 Polizeiposten Meggen 041 289 26 90 Polizeinotruf 117 Röm.-kath. Pfarramt 041 372 06 21 Ev.-ref. Pfarramt 041 370 33 58 Regionales Zivilstandsamt Ebikon 041 444 02 02

Teilungsamt Adligenswil

März 2021